Anmerkung: Die in § 24 Absatz 5 LKWO angesprochenen Pflichtinhalte sind schlagwortartig   
 durch graue Hinterlegung markiert

**Beispiel**einer Satzung für eine Wählergruppe   
im Sinne des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

(LKWG M-V) in einer Gemeinde

**Satzung  
der „Wählergruppe …“**

**(Name; ggf. Angabe der Kurzbezeichnung oder des Kennworts)**1

**§ 1  
Name, Zweck und Sitz**

(1) Die Wählergruppe führt den Namen "Wählergruppe ...";   
die Kurzbezeichnung / das Kennwort lautet: "...")[[1]](#footnote-1)

(2) Die Wählergruppe ... ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde ..., deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommu­naler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grund­sätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe "..." gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.[[2]](#footnote-2)

(3) Die Wählergruppe "..." hat ihren Sitz in ....

**§ 2  
Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Wählergruppe ... können alle Einwohner der Gemeinde ... werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder

c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grund­sätze   
oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,

b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

c) (ggf. weitere Ausschlussgründe).

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Be­troffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

**§ 3  
Mittel**

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wähler­gruppe durch

a) Mitgliedsbeiträge und

b) ...

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ... Euro monatlich (alternativ: vierteljährlich/jährlich) und ist jeweils zum ... im Voraus zu entrichten.

**§ 4  
Organe**

Organe der Wählergruppe sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

**§ 5  
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

a) die Beschlussfassung über das Programm,2

b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,

c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),

d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

**§ 6  
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter,

b) dem Schriftführer,

c) dem Kassenverwalter,

d) ... Beisitzern.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversamm­lung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielset­zung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durch­zuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters (alternativ: zusätzlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes). Der Vorstand wird für die Dauer von ... Jahr(en) gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schrift­licher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederver­sammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

(Alternativ: Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt.)

Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusam­men mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

**§ 7  
Versammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Be­darf, mindestens jedoch einmal im Jahr (alternativ: viertel­jährlich oder ohne Mindestzeit) einberufen. Die Einberufung er­folgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesord­nung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E- Mail-Adresse gerichtet ist. Wenn ein Fünftel (alternativ: ein anderer Bruchteil oder eine ganz bestimmte Zahl von Mitgliedern) der Mitglieder die Einberufung unter An­gabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitglieder­versammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

**§ 8  
Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstim­mungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

**§ 9  
Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der einge­tragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesord­nungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzu­führen.

**§ 10  
Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

a) Ort und Zeit der Versammlung,

b) Form der Einladung,

c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),

d) Tagesordnung und

e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Nieder­schrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ... in ... genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am ... in Kraft.

1. Soweit die Wählergruppe eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort führt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Vorlage eines Programms ist nach dem LKWG nicht vorgeschrieben. [↑](#footnote-ref-2)